

Satzung der Natur-Sport-Freunde-Eifel e.V.

Verein für Umweltschutz, Sport und Kultur für Menschen mit und ohne Behinderungen

PRÄAMBEL

1. Die Natur-Sport-Freunde sind als Kultur- und Freizeitsportorganisation den Idealen zum Erhalt der Umwelt verpflichtet.

2. Die Natur-Sport-Freunde wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner

Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts, sexuellen Ausrichtung, Glaubens und insbesondere einer Behinderung wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

3. Die Natur—Sport-Freunde verstehen sich als Verein für nachhaltige Entwicklung.

Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur-, Sport- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.

4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusstwerden und erkennen wie wichtig Bewegung und Sport sind.

5. Die Natur-Sport-Freunde befassen sich mit sport-, naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.

ARTIKEL 1

Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen Natur-Sport-Freunde-Eifel e.V.

(Kurzbezeichnung NSFE)

2. Er hat seinen Sitz innerhalb der Region der Eifel in Nordrhein-Westfalen und ist im Vereinsregister eingetragen.

3. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

ARTIKEL 2

Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:

Satzung der Natur-Sport-Freunde-Eifel e.V.

- a) die Förderung der Menschen mit Behinderungen
- b) die Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes, insbesondere die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Kitzen bei der Wiesenmad,
- c) die Förderung des Sports,
- d) die Förderung von Kunst und Kultur.

ARTIKEL 3

Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Menschen mit Behinderungen mittels Durchführung von Maßnahmen in Sport, Natur, Umwelt und Kultur auf der Grundlage der Behindertenrechtskonvention mit der Verabschiedung in Europa 2008,
- b) die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports sowie die Durchführung modellhafter Projekte für Menschen mit und ohne Behinderungen bei der Begegnung in Natur, sowie die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Kitzen bei der Wiesenmad, in Kooperation mit ortsansässigen Förstern, Jägern und Wildhütern,
- c) die Förderung des Sports für Menschen mit und ohne Behinderung durch die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern in inklusiven Sportangeboten im Umgang für Menschen mit und ohne Behinderungen sowie die Entwicklung neuer Ausbildungslehrgänge für eine sportliche Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes,
- d) die Förderung von Kunst und Kultur durch Fachveranstaltungen, Wettbewerbe, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern, Konzerte und Ausstellungen, in der Natur

ARTIKEL 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung der Natur-Sport-Freunde-Eifel e.V.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Hessen e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke:

Förderung der Menschen mit Behinderungen, die Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Kunst und Kultur, im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

ARTIKEL 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen:

- a) - Direktmitglieder
- b) - Schnuppermitglieder
- c) - Fördermitglieder

2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung anzuerkennen.

3. Personen, die zunächst nicht Mitglied von den Natur—Sport-Freunden sein wollen, können eine auf zwei Jahre begrenzte Schnuppermitgliedschaft erwerben. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

4. Tritt das Mitglied nicht innerhalb dieses Zeitraums ein, wird es automatisch Direktmitglied.

5. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele der Natur-Sport-Freunde unterstützen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

6. Die Aufnahme und damit verbundene Mitgliedschaft zum Verein ist schriftlich beim Vorstand zu erklären.

7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

8. Ein Direktmitglied und Schnuppermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

Satzung der Natur-Sport-Freunde-Eifel e.V.

9. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Antrags. Er kann das Recht zur Aufnahme delegieren. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

ARTIKEL 6

Finanzierung

1. Die Finanzierung der Natur-Sport-Freunde erfolgt durch Einnahmen aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden,
- eigenen Veranstaltungen,
- Zuschüssen und Förderungen

2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

ARTIKEL 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand bestehend aus
 - a) - Vorsitzender: dem Präsidenten
 - b) - Stellvertretender Vorsitzender: dem Vizepräsidenten Natur und Sport

ARTIKEL 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

Satzung der Natur-Sport-Freunde-Eifel e.V.

- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

ARTIKEL 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt in der Einzelvertretungsberechtigung durch ein Vorstandsmitglied.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tagt nach eigenem Ermessen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Satzung der Natur-Sport-Freunde-Eifel e.V.

ARTIKEL 10

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Hessischen Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Hessen e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

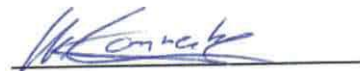
ARTIKEL 11

Schlussbestimmungen

1. Der Verein hat seinen Sitz in 53945 Blankenheim – Nippes 7.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Blankenheim, 23.02.2023

1. 1. Vorsitzender
William Sonnenberg
Nippes 7 - 53945 Blankenheim OT Lommersdorf
geb. 18.02.1978 in Aachen
Beruf: Dipl. Sportwissenschaftler/ Referent Sport und Inklusion
2. 2. Vorsitzender
Andreas Schmidt
Jägerpfad 12 - 53947 Nettersheim OT Marmagen
geb. 05.08.1981 in Mechernich
Beruf: Dipl. Informatiker FH/ Gruppenleiter



Satzung der Natur-Sport-Freunde-Eifel e.V.

3. Mitglied

Dr. Sven Brömsel
Emserstr. 43 - 12051 Berlin
geb. 10.10.1963 in Babelsberg
Beruf: Dr. der Philosophie/ Philosoph & Weisheitslehrer



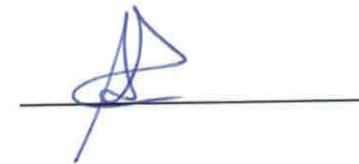
4. Mitglied

Marc Mercurio
Plantanenstraße 1 - 65933 Frankfurt am Main
geb. 19.06.1991 in Frankfurt am Main
Beruf: Master Sozialwissenschaften des Sports & Sportpädagogik/ Projektleiter



5. Mitglied

Annika Horbach
Pfarrer-Papon-Str. 7 – 64546 Mörfelden-Walldorf
geb. 18.01.1994 in Siegen
Beruf: Master Sozialwissenschaften des Sports & Sportpädagogik / Projektkoordinatorin



6. Mitglied

Sascha Poth
Berrenrather Str. 315 C – 50937 Köln
geb. 08.08.1977 in Schleiden
Beruf: Technischer Fachwirt/ Environment, Health & Safty Manager



7. Mitglied

Sarah Schiffer
Jägerpfad 12 - 53947 Nettersheim OT Marmagen
geb. 15.08.1985 in Euskirchen
Beruf: Zahnarzthelferin/ Praxisleitung

